Deutscher Bundestag **Drucksache 17/388**

17. Wahlperiode 04. 01. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/323 –

EU-Terrorlisten und Außenwirtschaftsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28. 12. 2001, S. 70) hat die Europäische Union zwei Listen mit von ihr als „terroristisch“ eingestuften Personen und Organisationen beschlossen. Laut der Verordnung sind alle Gelder und finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der in der Liste aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, zugleich dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) können vorsätzliche Verstöße gegen Sanktionsvorschriften der EU mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 15 Jahren Haft bestraft werden. Auch ein fahrlässiger Verstoß ist strafbar. § 34 AWG ist eine sogenannte Blankettnorm, d. h. das Gesetz beschreibt nicht abschließend, welche konkreten Handlungen strafbar sind, sondern überlässt diese Bestimmung europäischen oder internationalen Rechtsakten.

Für die EU-Terrorliste, deren Rechtsnatur bislang weitgehend ungeklärt ist, findet der Grundsatz der Unschuldsvermutung keine Anwendung. Das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 2. September 2009 (Az. T-37/07 und 323/07) entschieden, dass eine Person durch Beschluss des Rates auch dann in die EU-Terrorliste aufgenommen und deren Gelder eingefroren werden können, wenn eine rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt. Denn solche Sicherungsmaßnahmen stellten keine Strafmaßnahmen dar und griffen der Unschuld oder der Schuld der betreffenden Person in keiner Weise vor.

Unabhängig davon kritisierten das Gericht Erster Instanz und der Europäische Gerichtshof (EuGH) in mehreren Entscheidungen nach Klagen betroffener Organisationen oder Personen, dass das Verfahren der Erstellung der Terrorliste weder demokratisch noch rechtlich legitimiert oder kontrolliert ist. Zudem beruhen die Informationen, die zur Listung führen, oft auf Informationen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 30. Dezember 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

von Geheimdiensten, die in der Regel nicht bereit sind, ihre relevanten Informationen den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Wo jedoch Informationen über die Voraussetzungen einer Entscheidung fehlen, ist regelmäßig auch die juristische Bewertung der Entscheidung nicht möglich.

Der Sonderermittler des Europarates, Dick Marty, bezeichnete das Vorgehen der EU in Bezug auf die Terrorliste als ungerecht und pervers. So würden Menschen im Sinne des Feindstrafrechts mit einer zivilen Todesstrafe belegt, da sie in keiner Weise mehr handlungsfähig wären. Selbst Serienkiller hätten mehr Rechte als die dort Gelisteten.

Kritiker sehen in Anklagen auf Grundlage des AWG in Verbindung mit den EU-Terrorlisten die Etablierung eines neuen Mittels zur Kriminalisierung unliebsamer politisch tätiger Menschen und der von ihnen vorgenommenen finanziellen Interaktionen, das kaum mehr einer juristischen und demokratischen Kontrolle unterliegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vereinten Nationen haben für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus einen umfassenden Katalog völkerrechtlich bindender Rechtsinstrumente erarbeitet, zu dem auch die VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 (2001) gehört. Diese verpflichtet alle Staaten unter anderem dazu, bestimmte präventive Sanktionsmaßnahmen gegen Gruppen und Personen einzuführen, welche terroristische Akte begangen haben, vorbereiten oder planen, oder zu ihnen aufrufen.

Die Europäische Union hat zur Umsetzung der Sicherheitsrats-Resolution 1373 (2001) den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 erlassen und eine EG-Verordnung mit einer EU-einheitlichen Liste terroristischer Organisationen verabschiedet (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus). Mit Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wurde eine Liste mit Personen, Vereinigungen oder Körperschaften beschlossen, die zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und -prävention mit Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbot von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) belegt werden. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU-Liste ergeben sich aus dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931. Die Entscheidung, gegen eine Person EU-Finanzsanktionen zu verhängen, setzt zwingend ein nationales Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen terroristischer Handlungen voraus. Listungsanträge werden unter den Bedingungen der Vertraulichkeit diskutiert, Entscheidungen über Aufnahmen in die Liste werden vom Rat der Europäischen Union im Konsens gefällt.

1. Inwieweit hält die Bundesregierung die EU-Terrorliste für anwendbar oder sogar bindend für die Vorschrift des § 34 AWG?

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 einschließlich der Namensliste ist in allen ihren Teilen verbindlich und hat unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat. Sie ist ein Rechtsakt der Europäischen Union zur Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme im Sinne des § 34 Absatz 4 Nummer 2 AWG.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik, dass es im Falle einer Anklage nach § 34 AWG auf Grundlage der EU-Terrorliste nicht mehr dem nationalen Strafgericht obliegt, zu beurteilen und zu überprüfen, ob es sich bei einer Organisation tatsächlich um eine terroristische Vereinigung

handelt, sondern diese Entscheidung durch die weder von der Legislative noch der Judikative zu beeinflussende Aufnahme der Organisation auf die EU-Terrorliste vorweggenommen und somit der einem rechtsstaatlichen Strafverfahren angemessenen gerichtlichen Kontrolle entzogen wird?

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 einschließlich der Namensliste ist eine von der EU erlassene verbindliche und unmittelbar geltende Rechtsnorm. Jede in der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufgelistete Organisation, Person und Körperschaft kann vor dem Gericht und – in der Rechtsmittel-Instanz – vor dem Gerichtshof der Europäischen Union auf Nichtigkeit der Listungsentscheidung klagen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Bundesanwaltschaft in dem in der Vorbemerkung erwähnten Verfahren angeregt hat, eine Vorabentscheidung hinsichtlich bestimmter Rechtsfragen vor dem EuGH einzuholen?

   Wie beurteilt die Bundesregierung diese Anregung?

Die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erwähnt kein Verfahren, an dem die Bundesanwaltschaft beteiligt ist.

4. Inwieweit ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Unbestimmtheit der Normen des § 34 AWG in Verbindung mit der EU-Terrorliste dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“) Genüge tut, wenn die Strafbarkeit der Handlung einer Person von in regelmäßigen Abständen wechselnden EU-Ministerratsbeschlüssen abhängen soll?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist § 34 Absatz 4 Nummer 2 AWG in Verbindung mit der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 hinreichend bestimmt.

5. Welchen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle „Länderunabhängige Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung“, das auch über die Sanktionsnorm des § 34 AWG informieren soll, und in dem es einleitend heißt: „Der Inhalt des Merkblatts steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und ist nicht rechtsverbindlich“?

Das Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle enthält umfassende Informationen über die länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung. Die Letztentscheidung über die Auslegung rechtlicher Vorschriften obliegt nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung der Judikative. Eine rechtsverbindliche Auskunft kann daher durch die Bundesregierung und oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt werden.

6. Welche und wie viele Verstöße gegen § 34 AWG im Zusammenhang mit auf den EU-Terrorlisten genannten Organisationen oder Personen innerhalb des Bundesgebietes sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 bekannt?

   a) In welchen dieser Fälle kam es zu einer Anklageerhebung?

   b) In welchen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung und in welcher Höhe?

   c) In welchen Fällen kam es zu einer Einstellung oder einem Freispruch?

In der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts werden die Fälle, in denen eine Verurteilung nach dem Außenwirtschaftsgesetz im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 steht, nicht gesondert erfasst. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält keine Angaben.

Seitens des Generalbundesanwaltes wurde in drei Fällen Anklage erhoben, in denen auch der Tatvorwurf des Verstoßes gegen § 34 AWG enthalten war. Die Anklagen betrafen acht Personen. Drei Angeklagte wurden wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b Absatz 1 i. V. m. § 129a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs verurteilt. Der Vorwurf des AWG-Verstoßes gegen diese Angeklagten war zuvor in der Hauptverhandlung nach § 154a der Strafprozessordnung eingestellt worden.

Gegen zwei Angeklagte wird noch verhandelt. Das Verfahren gegen drei Beschuldigte ist noch nicht eröffnet worden.

7. Welche auf den EU-Listen über terroristische Organisationen genannten Gruppierungen oder Einzelpersonen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Bundesgebiet vertreten?

   a) Welche davon sind im Bundesgebiet politisch in Erscheinung getreten?

   b) Welche davon haben lediglich Unterstützer oder Mitglieder im Bundesgebiet, ohne direkt politisch in Erscheinung zu treten?

   c) Welche davon sammeln Gelder im Bundesgebiet zur Unterstützung ihrer Organisationen?

Im Bundesgebiet sind bislang folgende, auf der gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 eingerichteten EU-Liste geführte Gruppierungen in Erscheinung getreten:

– Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL), vormals Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)/Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK),
– „Revolutionäre Volksbefreiungspartei – Front“ (DHKP-C),
– „Babbar Khalsa International“ (BKI),
– „International Sikh Youth Federation“ (ISYF),
– „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE),
– HAMAS,
– bis zu seinem Verbot auf Grundlage von Artikel 9 des Grundgesetzes und § 3 des Vereinsgesetzes durch den Bundesminister des Innern am 31. Juli 2002: Al Aqsa e. V.

Im Übrigen wird auf die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes verwiesen.

Darüber hinausgehende Auskünfte erteilt die Bundesregierung den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages.

8. In wie vielen und welchen Fällen wurden Gelder oder sonstige Vermögenswerte der auf den EU-Listen genannten Organisationen, Körperschaften oder Einzelpersonen seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 eingefroren (bitte jeweils einzeln und nach Jahren aufschlüsseln)?

   a) Welche Gruppierungen oder Einzelpersonen waren davon betroffen?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung hierzu keine Angaben machen.

   b) Wie hoch waren die eingefrorenen Gelder oder Vermögenswerte jeweils?

Insgesamt sind 203,93 Euro nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 eingefroren.

   c) Wo wurden diese Gelder oder Vermögenswerte aufgefunden?

Die Beträge wurden von den Kreditinstituten gemeldet, bei denen sie eingezahlt worden sind.

   d) In welchen Fällen wurde den auf den Listen genannten Personen oder Unterstützern der genannten Organisationen oder Körperschaften die Bereitstellung von Geldern, Krediten oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen verweigert?

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 verbietet das Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die Betroffenen. Bereitstellungen sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung zulässig. Ausnahmegenehmigungen können bei der Deutschen Bundesbank (Gelder) oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (wirtschaftliche Ressourcen) beantragt werden. Die Deutsche Bundesbank hat in einem Fall einen Antrag auf Freigabe eingefrorener Gelder abgelehnt, da die notwendigen Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 nicht vorlagen. Soweit Ausnahmegenehmigungen zur Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen beantragt wurden, wurden diese durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt.

   e) In welchen Fällen wurden strafrechtliche Schritte gegen in Deutschland ansässige Firmen und Finanzinstitutionen wegen geschäftlicher Beziehungen mit auf den Listen genannten Organisationen, Personen oder Körperschaften eingeleitet?

Der Bundesregierung sind keine Ermittlungen gegen in Deutschland ansässige Firmen und Finanzinstitute wegen geschäftlicher Beziehungen mit den auf den in Rede stehenden Listen genannten Organisationen, Personen und Körperschaften bekannt.

9. In wie vielen und welchen Fällen haben betroffene Einzelpersonen oder Organisationen gegen Maßnahmen deutscher Behörden im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vor deutschen und europäischen Gerichten geklagt und mit welchem Erfolg?

Einzelpersonen und Organisationen haben keine Möglichkeit, gegen Maßnahmen deutscher Behörden vor dem Gericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union zu klagen. Klagen vor deutschen Gerichten gegen Maßnahmen deutscher Behörden im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sind der Bundesregierung nicht bekannt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333